

Förderrichtlinie der Stadt Eberswalde zur ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung

Präambel

Eine funktionierende Infrastruktur ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung ist zur Sicherung eines attraktiven und wachsenden Wohn- sowie Wirtschaftsstandortes unabdingbar. Dabei ist der Fokus nicht allein auf das Vorhandensein bestimmter Fachgebiete zu reduzieren, sondern erstreckt sich über die gesamte Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB).

Die vorliegende Richtlinie soll zur Stabilisierung und zur weiteren positiven Entwicklung der medizinischen und zahnmedizinischen Versorgung beitragen. In dieser Hinsicht ist das Ziel, in Ergänzung der Maßnahmen der verantwortlichen Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) einen Anreiz für Praxisübernahmen, Neuansiedlungen oder den Ausbau der bereits vorhandenen Versorgungssituation im Stadtgebiet zu schaffen.

Die hausärztliche Versorgung stellt das Fundament der medizinischen Grundversorgung unserer Bevölkerung dar. Nach den aktuellen Versorgungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) weist die Stadt Eberswalde im Bereich der hausärztlichen Versorgung einen unterdurchschnittlichen Versorgungsgrad auf. Während in anderen Facharztgruppen eine ausreichende bis gute Versorgungssituation besteht, liegt der hausärztliche Versorgungsgrad zum 31.12.2025 unter dem landesweiten Durchschnitt und unter dem Schwellenwert einer Vollversorgung.

Diese objektive Unterdeckung in der hausärztlichen Versorgung rechtfertigt eine Priorisierung von Hausärztinnen und Hausärzten (Fachgebiet Allgemeinmedizin sowie hausärztlich tätige Internistinnen und Internisten) bei der Vergabe von Fördermitteln im Falle eines Budgetengpasses. Die Priorisierung dient der Sicherstellung der Grundversorgung und orientiert sich am dringendsten Bedarf der Bevölkerung. Sie ist zeitlich auf die Geltungsdauer dieser Richtlinie begrenzt und wird jährlich anhand der aktuellen Versorgungsdaten der KVBB und der KZVLB überprüft.

§ 1 Ziel und Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Eberswalde gewährt Zuwendungen zur Sicherung und Verbesserung der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung im Stadtgebiet. Ziel ist die Gewinnung und langfristige Bindung von Haus- und Fachärztinnen sowie Haus- und Fachärzten und Zahnärztinnen sowie Zahnärzten mit Vertragsarztsitz in Eberswalde.
- (2) Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie wird auf Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde sowie § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und § 62 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, Nr. 27), in Verbindung mit §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV/VVG zu § 44 LHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erlassen.

§ 3 Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die einen Vertragsarztsitz oder Vertragszahnarztsitz im Stadtgebiet Eberswalde innehaben oder diesen erstmalig erwerben.
- (2) Die Zulassung bzw. Ermächtigung zur vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Versorgung muss durch die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB) bzw. Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) erfolgt sein und darf nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Förderfähige Tatbestände sind:
 - Neuansiedlung: Neugründung oder Praxisübernahme durch Personen, die in den letzten fünf Jahren nicht im Stadtgebiet Eberswalde vertragsärztlich tätig waren und über eine Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) mit Vertragsarztsitz im Stadtgebiet Eberswalde verfügen
 - Erweiterung der Versorgung: Zulassung durch die KVBB bzw. KZVLB zusätzlicher Versorgungsaufträge (z. B. Anstellung einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes bzw. Zahnärztin oder Zahnarztes mit entsprechender KV-Genehmigung)
 - Praxisnachfolge: Sicherung eines bestehenden Versorgungsauftrages durch Nachfolge
- (2) Priorisierung: Bei mehreren gleichzeitig vorliegenden Anträgen werden Hausärztinnen und Hausärzte (Fachgebiet Allgemeinmedizin, hausärztliche Internistinnen und Internisten) vor Fachärztinnen und Fachärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gefördert. Innerhalb der Hausärztinnen und Hausärzte sowie innerhalb der Fachärztinnen und Fachärzte erfolgt die Vergabe nach zeitlichem Antragseingang (Eingangsstempel).
- (3) Der Versorgungsauftrag muss mindestens 0,5 betragen. Bei einem Versorgungsauftrag unter 0,5 besteht kein Förderanspruch.
- (4) Die Betriebsstätte muss sich im Stadtgebiet Eberswalde befinden und für mindestens fünf Jahre nach Förderbescheid aufrechterhalten werden.

§ 5 Art und Umfang der Zuwendung

(1) Förderhöhe:

Versorgungsauftrag	Maximale Förderhöhe
Unter 0,5	Keine Förderung
0,5 bis unter 1,0	10.000 Euro
1,0 (voller Versorgungsauftrag)	25.000 Euro

- (2) Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt und beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 25.000 Euro je Antrag. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu tragen. Eine Finanzierung des Eigenanteils durch Drittmittel ist nicht zulässig.
- (3) Jährliches Förderbudget: Die Stadt Eberswalde stellt in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 jeweils 75.000 Euro zur Verfügung.
- (4) Jede Praxis kann nur einmal während der Laufzeit dieser Richtlinie einen Antrag stellen.

§ 6 Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Förderfähig sind:

- Investitionen in die Betriebsstätte (Umbau, Renovierung, barrierefreie Gestaltung und Nutzbarkeit, etc.) – maximal 10.000 Euro
- Investitionen in Praxisausstattung (medizinische Geräte, Möbel, IT-Ausstattung, etc.)
- Kosten für Praxisübernahme (beispielsweise Inventarübernahme)
- Fortbildungs- und Qualifizierungskosten für die Praxisinhaberin oder den Praxisinhaber sowie für Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter (Kursgebühren, Prüfungsgebühren, Fachliteratur, etc.) – maximal 5.000 Euro

Hinweis: Bei Praxiserweiterungen (Anstellung zusätzlicher Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte) sind ausschließlich Sachaufwendungen förderfähig, keine Personalkosten.

(2) Nicht förderfähig sind:

- Gebrauchte Investitionsgüter
- Barzahlungen
- Maßnahmen ohne direkten räumlichen und zeitlichen Bezug zum Vertragsarztsitz Eberswalde
- Eigenleistungen
- Ausgaben, die vor Antragstellung entstanden sind
- Rechtsformänderungen oder Betriebsortverlagerungen innerhalb Eberswaldes innerhalb von fünf Jahren nach Zuwendungsbescheid
- Beratungsleistungen, Gutachten, Notarkosten und vergleichbare Dienstleistungen
- Grundstücke, Grundstückskaufnebenkosten und deren Erschließung
- Kraftfahrzeuge

§ 7 Kumulierung mit anderen Fördermitteln

- (1) Eine Kumulierung mit Fördermitteln der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB), der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) sowie des Landkreises Barnim ist zulässig.
- (2) Die Gesamtförderung aus allen öffentlichen Quellen darf 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- (3) Bereits bewilligte oder beantragte Förderungen anderer Stellen sind im Antrag vollständig anzugeben.

§ 8 De-minimis-Beihilfe

- (1) Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen stellen De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen dar.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, im Antragsformular alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die ihr oder ihm in einem rollierenden Zeitraum von drei Jahren nach dieser oder anderen De-minimis-Verordnungen gewährt wurden. Die Gesamtsumme aller De-minimis-Beihilfen darf den Betrag von 300.000 Euro innerhalb dieses Zeitraums nicht überschreiten.
- (3) Die Stadt Eberswalde teilt der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger mit dem Bewilligungsbescheid schriftlich die Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und weist ausdrücklich auf den De-minimis-Charakter der Zuwendung hin (Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831). Die Beihilfe wird erst gewährt, nachdem die schriftliche Erklärung des Antragstellers über alle erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorliegt.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass durch die Gewährung der Zuwendung der De-minimis-Höchstbetrag überschritten wird, ist die Zuwendung vollständig zurückzufordern.

§ 9 Verfahren

- (1) Antragstellung: Anträge sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Eberswalde einzureichen.
- (2) Antragsunterlagen:
 - Ausgefülltes Antragsformular
 - Finanzierungsplan mit Darstellung aller Einnahmen, des Eigenanteils (mindestens 20 %) und sonstiger beantragter oder bewilligter Fördermittel
 - Nachweis der Zulassung/Ermächtigung durch KVBB/KZVLB
 - Kostenaufstellung der geplanten Maßnahmen (mit Angeboten/Kostenvoranschlägen adressiert auf die Adresse der Praxis)
 - Nachweis über bereits beantragte oder bewilligte andere Fördermittel
 - Erklärung zu De-minimis-Beihilfen im rollierenden Zeitraum von drei Jahren
 - Bei Praxisübernahme: Kaufvertrag oder Übergabevertrag
 - Bei Anstellung: Arbeitsvertrag der anzustellenden Ärztin oder des anzustellenden Arztes bzw. Zahnärztin oder Zahnarztes

- (3) **Auszahlung:** Die Zuwendung wird im Wege der Erstattung ausgezahlt. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger fordert die Mittel schriftlich beim Amt für Wirtschaftsförderung an (Formular Mittelanforderung). Der Mittelanforderung sind die Nachweise über die tatsächlich entstandenen und bezahlten Ausgaben beizufügen (Rechnungen, Zahlungsnachweise, Kontoauszüge). Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Nachweise durch die Stadt Eberswalde. Eine Mittelanforderung ist frühestens nach vollständiger Begleichung der jeweiligen Rechnung zulässig.
- (4) **Verwendungsnachweis:** Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch zwölf Monate nach Zuwendungsbescheid vorzulegen.
- (5) **Aufbewahrungsfrist:** Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen und Belege, die die Verwendung der Zuwendung betreffen, zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und der Stadt Eberswalde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Zweckbindung

- (1) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände und Einrichtungen (geförderte Investitionsgüter) für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Kaufdatum zweckentsprechend zu nutzen und in den Praxisräumen vorzuhalten.
- (2) Geförderte bewegliche Wirtschaftsgüter dürfen während der Zweckbindungsfrist nicht veräußert, vermietet, verpachtet, aus den Praxisräumen verbracht oder zweckentfremdet werden. Die Stadt Eberswalde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein gleichwertiger Ersatz beschafft wird oder der Verwendungszweck auf andere Weise gewährleistet bleibt.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen der Stadt Eberswalde den Bestand und die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Investitionsgüter durch geeignete Nachweise (z. B. Inventarliste, Fotodokumentation, Standortnachweis) zu belegen.
- (4) Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum des Zuwendungsbescheides. Bei Investitionsgütern, die erst während der Maßnahmendurchführung beschafft werden, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, spätestens jedoch mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

§ 11 Rückforderung

- (1) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn:
 - Der Sitz der Vertragsärztin oder Vertragsarztes bzw. Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarztes innerhalb von fünf Jahren nach Zuwendungsbescheid aufgegeben wird
 - bei Zahnärztinnen und Zahnärzten: die vertragszahnärztliche Zulassung im Stadtgebiet Eberswalde aufgegeben oder die geförderte Zahnarztpraxis geschlossen wird

- die Betriebsstätte aus dem Stadtgebiet Eberswalde verlegt wird
 - Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid nicht erfüllt werden
 - falsche Angaben im Antrag gemacht wurden
 - die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden
- (2) Die Rückforderung erfolgt anteilig bei vorzeitiger Aufgabe des Sitzes der Vertragsärztin oder Vertragsarztes bzw. Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarztes

Aufgabe innerhalb von	Rückforderungsquote
1 Jahr	100 %
2 Jahren	80 %
3 Jahren	60 %
4 Jahren	40 %
5 Jahren	20 %

§ 12 Berichtspflicht

Die Stadtverwaltung berichtet dem zuständigen Fachausschuss regelmäßig über den Umsetzungsstand dieser Richtlinie (Anzahl der Anträge, bewilligte Fördersummen).

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Sie tritt am 01.01.2028 außer Kraft.

Eberswalde, den 01.07.2026

gez. i.V. Maik Berendt
 Allgemeiner Stellvertreter
 des Bürgermeisters